

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 19

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inzerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. August 1898.

Wochenspruch: *Thue deine Pflicht, Höheres gibt es nicht.*

Protokoll der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 19. Juni 1898 im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

Herr Nationalrat Wild beglückt die Wyler Resolutionen, welche lauten:

Die Delegiertenversammlung, einberufen von den Vorständen der Gewerbeverbände St. Gallen, Appenzell u. Thurgau, sowie des Handwerks- und Gewerbevereins Winterthur, beschließt auf den einstimmigen Antrag für die Konferenz ihrer Vorstände, die vom leitenden Ausschuss des Schweizer Gewerbevereins im Schreiben vom 11. Januar 1898 aufgestellten sechs Fragen folgendermaßen zu beantworten:

- I. Die verlangte Beantwortung der einzelnen Fragen wird, weil unzuweckmäßig und geeignet, statt Klarheit neue Verwirrung schaffen, abgelehnt.
- II. Dagegen kennzeichnen wir nochmals unsern Standpunkt durch Aufstellung nachstehender Resolutionen, in welchen wir unser Programm für Art und Umfang dessen, was durch eine Gewerbegesetzgebung anzustreben ist, niederlegen. Wir verlangen:

A. Gesetzliche Maßnahmen zur wirksameren Unterdrückung offener Mißbräuche in Gewerbe und Handel, namentlich im geschäftlichen Wettbewerbe, welche heute, infolge des in Art. 31, lit. e, der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes nicht wirksam bekämpft werden können, trotzdem ihre Unterdrückung ein Gebot der öffentlichen Moral und Wohlfahrt ist.

B. Gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten der beiden Parteien im Submissionsverfahren.

C. Förderung der beruflichen Heranbildung durch richtige Verbindung einer geregelten Berufslehre mit einer sie zweckmäßig und planmäßig ergänzenden fachlichen Schulbildung.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken wir uns unter Mitwirkung der beruflichen Kreise und verlangen zu diesem Zwecke:

- a) Förderung der Bildung und Bethätigung freiwilliger organisierter Berufsverbände durch Ueberweisung angemessener Aufgaben und Kompetenzen, wie Begutachtung der zu erlassenden Vollzugsverordnungen; Vertretung in den ausführenden und überwachenden Behörden; Klagerrecht gegenüber Verletzung der Gesetze;
- b) Fachgerichte gemischten Bestandes (ständige Richter und Berufsleute als Beisitzer) zur Aburteilung der vorgekommenen Gesetzesverletzungen, sowie allfällig anderer Rechtsfälle von entsprechendem Charakter.

III. Die Aufstellung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes ist dem Erlaß selbständiger kantonaler Gesetze der zu befürchtenden Ungleichheiten wegen vorzuziehen. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß Gesetze, welche das Erwerbsleben berühren, den verschiedenen tatsächlichen Verhältnissen sich in weitgehendem Maße anpassen müssen. Es erscheint darum angemessen, daß einerseits im Rahmen eines eidgenössischen Gesetzes den Kantonen zweckentprechende Kompetenzen ausdrücklich eingeräumt werden und andererseits durch Oberaufsicht seitens des Bundes Garantie geschaffen wird gegen Ungleichheiten, welche nicht durch die Natur der Verhältnisse begründet erscheinen.

IV. Weil es unmöglich erscheint, wirksame Bestimmungen im Sinne obiger Resolutionen aufzustellen, so lange der heutige Wortlaut des Art. 31 der B.-V. fortbesteht, erscheint dessen Modifikation geboten und zwar durch folgende neue Form der lit. e:

Art. 31, lit. e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Bekämpfung unsoliden Geschäftsgebahrens u. Unterdrückung offenerer Mißbräuche nötig erscheint, resp. das im Art. 34 ter vorgesehene eidgenössische Gewerbegesetz ausdrücklich vorseht.

Art. 34 ter: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Wahl, den 27. Februar 1898.

Zu Händen des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Gewerbevereins, als Antwort auf die im Schreiben vom 11. Januar an uns speziell gerichteten 6 Fragen.

Die angefragten Sektionen:

Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen.

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell A.-Rh.

Thurgauischer Gewerbeverband.

Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur.

Man wolle, so führt Herr Wild aus, mit der Tagung in Wahl nicht etwa einen Sonderbund bilden, sondern die dort vertretenen Sektionen haben sich umgesehen in der übereinstimmenden Meinung gefunden, daß der von der Vereinsleitung vorgeschlagene Weg nicht zum gewollten Ziele führe. Diese Meinung stützt sich auf Erfahrungen, die in der Ostschweiz speziell in der Siderie-Industrie während 10 Jahren gemacht worden sind. Man riskiert in den Verbänden die Aufstellung von allzuvielen einschränkenden Bestimmungen, die von selbst allmählich und naturgemäß Eingang erhalten und die Bewegungsfreiheit der Berufsgenossen selbst beeinträchtigen. Was man bei der Entstehung eines Gesetzes nicht will und nicht voraussetzt, kann nach dessen Inkrafttreten infolge der Verhältnisse Eingang erhalten: die Berufsverbände werden dazu kommen, die Lage ihrer Angehörigen durch vegetarische Maßregeln zu einer unangenehmen zu machen. Wie groß die Gefahr ist, daß das heute vorgeschlagene vielen morgen nicht mehr genügen wird, zeigt schon der Antrag der Sektion Thun, welcher bereits weiter gehen will und dem unbedingten Obligatorium der Verbände ruft, ein Antrag, welcher vom Standpunkt der Anhänger der Berufsgenossenschaften aus durchaus logisch ist, da von denselben das vom Centralvorstand vorgeschlagene „fakultative Obligatorium“ mit vielen Gründen als eine Halbheit bezeichnet werden kann. Die Revision der Bundesverfassung im Sinne der Anträge des ostschweizerischen Gewerbetages entspricht aber den Erfahrungen und genügt der Situation. (Fortsetzung folgt.)

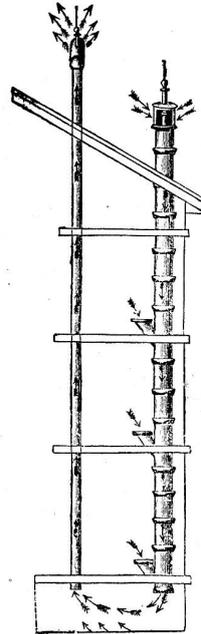
Verbandswesen.

Schweizer. Ingenieur- und Architektenverein. Unter dem Vorsitz des Herrn Stadtbaumeister Geiser aus Zürich wurde letzten Sonntag im Hotel „Pfister“ in Bern die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins abgehalten. Anwesend waren etwa 50 Mann. Die Verhandlungen betrafen teils rein technische Fragen, teils Vereinsgeschäfte. Von letzteren nennen wir die Bestellung des Komitees für die Jahresversammlung in Winterthur. Nach den Verhandlungen und dem gemeinsamen Mittagmahle wurden Kornhausbrücke und Parlamentsgebäude einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Der Mechaniker-Verein Zürich besprach in einer Versammlung die Frage der Gründung einer zweiten Mechaniker-Lehrwerkstätte. Der Referent, Herr Prof. Berner, legte die Gründe dar, die für die Errichtung einer Lehrwerkstätte sprechen, indem er hinweist, wie durch die Gründung ähnlicher Institute in Deutschland und Frankreich die ehemals unübertreffliche Schweizerische Präzisions- und Feinmechanik überflügelt wurde und diese Schulen heute Werkführer und Betriebsleiter nach allen Gegenden senden. Durch die Errichtung eigener Lehrwerkstätten in der Stadt Zürich müssen wir dieses Gewerbe wieder heben und unseren früheren Rang wieder zurückzugewinnen suchen. Verschiedene Arbeiter erklären sich aber gegen die Errichtung einer Lehrwerkstätte, weil dann

die Behrlingszücherei noch mehr in Flor käme, als es jetzt durch die Meister der Fall ist. Dadurch werde die Konkurrenz noch größer und die ohnehin niedrigen Löhne noch mehr gedrückt. Schließlich ergab die Diskussion, daß die Mehrzahl der Anwesenden mit der Errichtung einer Lehrwerkstätte nicht einverstanden ist.

Zur Entlüftung der Abortanlagen.



Die meisten unserer geehrten Leser werden den John'schen Schornsteinaufsatz als vorzügliches Mittel zur Beseitigung der Rauchbelästigung kennen und führen. Vielen dürfte aber noch nicht bekannt sein, daß der erwähnte Aufsatz sich ebenso gut zur Beseitigung der Dunstbelästigung eignet. Wir machen gerade jetzt hierauf aufmerksam, weil im Sommer speziell der Mangel an guten Abortventilationsanlagen bemerkbar wird.

Wenn auch die modernen Closetbecken mit Geruchverschlüssen und mit Wasserspülung sehr gute Dienste leisten, so können dieselben den Geruch doch nicht vollständig beseitigen, und ist daher eine sicher wirkende Ventilation immer noch erforderlich. Ist die Ventilation aber nicht ganz regelrecht angelegt, so vermag sie nicht das zu leisten was sie leisten soll und verfehlt somit ihren Zweck vollständig.

Es gibt nun verschiedene komplizierte maschinelle Ventilationsapparate, die wohl ihren Zweck erfüllen, aber ihres hohen Kostenpunktes und ihrer erforderlichen Betriebskraft wegen nicht für allgemeine Anwendung empfohlen werden können. Die einfachste und daher auch die billigste Rohrableitung erfüllt dagegen ihren Zweck vollkommen, wenn sie richtig angelegt wird. Die einzige Schwierigkeit solcher Rohrventilation liegt nur in der richtigen Unterbringung der Rohre. Man muß es vollkommen vermeiden, den Abortraum, in dem sich der Mensch befindet, der Ventilation derartig anzuschließen, daß die abziehenden Dünste diesen Raum passieren müssen, was überall da geschieht, wo der Raum gleich einem Wohnraume ventiliert wird. Die vielen Ventilationsysteme, welche bekannt sind, sagen schon, daß hier oft Zwillingprobleme, die von einander abhängen und unter Zuhilfenahme mechanischer Einrichtungen zu lösen sind, vorliegen. Das System der Pulsion oder des Forcierens, wobei die schlechte Luft durch Einblasen frischer Luft verdrängt wird, und das Aspirations- oder Saugsystem, bei dem die verdorbene Luft mittels Ventilationsmechanismus aus dem zu entlüftenden Raume abgesaugt wird, kommen hier in Betracht. Beide Systeme erscheinen in der obenstehenden Skizze kombiniert. Ich brachte auf dem Abfallrohr zunächst den John'schen Frischluftzuführungsaufsatz an. Derselbe leitet die Luft in das Rohr hinein, die nach unten drängt, wodurch das Ausströmen der Gase aus den Abortöffnungen gehindert wird. Ein Abort soll unbedingt geruchlos sein. Das Dunstableitungsrohr dagegen ist mit dem bekannten John'schen Dunstabfänger, dem seit langem bewährten Schornsteinaufsatz der Firma J. A. John, Erfurt (X.) gekrönt. Die schädlichen Gase werden hierdurch vermittels dieses Rohres ins Freie abgeführt. Die Wirkungsweise erweist sich als praktisch, auch sind die Aborte zugfrei. Die Kosten sind unerheblich. Störungen haben nicht stattgefunden.

Sind Abzugsrohre von mehreren Aborten nach dem Dach zu führen, so ist eine Vereinerung derselben nicht zu empfehlen, sondern jede Leitung selbständig zu vollenden. Selbstverständlich müssen die Rohre über das Dach so hoch hinausgeführt